

Artikels des Washingtoner Vertrages übereinstimmt:

„Die Hohen Vertragsschließenden Parteien erkennen, soweit sie nicht schon Verträge geschlossen haben, die diese Verwendung untersagten, dieses Verbot an. Sie sind damit einverstanden, daß dieses Verbot auch auf die bakteriologischen Kriegsmittel ausgedehnt wird, und kommen überein, sich untereinander an die Bestimmungen dieser Erklärung gebunden zu betrachten.“

Es trifft zu, daß nicht alle diese Dokumente von sich aus bindend für alle Staaten wurden, denn einige Staaten traten ihnen nicht bei oder ratifizierten sie nicht. Doch sie zeigen ganz klar die Tendenz des Gewohnheitsrechts, auf das sie sich gründeten. Die Gesamtwirkung dieses Gewohnheitsrechts, dieser Verträge und Dokumente gipfelt in der Festlegung des Grundsatzes, daß die Zufügung von Schädigungen aller Art, wie sie in den erwähnten Dokumenten beschrieben wird, gegen das Völkerrecht verstößt.

Ähnlich verhält es sich mit den schriftlich niedergelegten Kriegsgesetzen, die sich auf Angriffe auf Zivilisten und das Eigentum von Zivilisten beziehen.

In den Haager Bestimmungen von 1899 und 1907 ist z. B. verboten (in Artikel 25) „der Angriff oder die Bombardierung von unverteidigten Städten, Dörfern, Wohnstätten oder Gebäuden, mit welchen Mitteln es auch sei“. Ferner ist festgelegt (in Artikel 27), daß „bei Belagerungen und Bombardierungen alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler . . . soviel wie möglich zu schonen“.

Obleich die Haager Luftkriegsordnung (1923) nicht formell in das geschriebene Völkerrecht einbezogen wurde, ist sie eine maßgebende Äußerung völkerrechtlicher Auffassungen. Artikel 22 dieser Luftkriegsordnung besagt, daß „Bombenangriffe aus der Luft, um die Zivilbevölkerung in Panik zu versetzen oder um Privateigentum nichtmilitärischen Charakters zu zerstören oder zu beschädigen oder um Nichtkombattanten zu verwunden, verboten sind“.

In Artikel 24 heißt es, daß „Bombenangriffe aus der Luft nur dann erlaubt sind, wenn sie gegen ein militärisches Objekt gerichtet sind, d. h. ein Objekt, dessen völlige oder teilweise Zerstörung für den Kriegführenden einen ausschließlich militärischen Vorteil bilden würde“.

Dann werden in diesem Artikel die militärischen Objekte aufgezählt, deren Bombardierung rechtlich zulässig ist und hinzugefügt, daß dort, wo diese genannten Objekte „so gelegen sind, daß sie nicht bombardiert werden können, ohne daß durch die Bombardierung die Zivilbevölkerung zu Schaden kommt, das Flugzeug keine Bomben werfen darf“.

Werden diese Grundsätze, ganz gleich, ob sie lediglich auf Gewohnheitsrecht beruhen oder aber durch Verträge und Gesetze bestätigt oder erweitert werden, auf Waffen angewandt, deren Auswirkung so unterschiedlos ist wie die der Kernwaffen, dann bedarf es keines Arguments, um nachzuweisen, daß die Verwendung solcher Waffen rechtswidrig ist. Ebenso rechtswidrig ist der Einsatz von „taktischen“ Kernwaffen. In der modernen Kriegführung gibt es keine scharfe Trennlinie zwischen Strategie und Taktik, und es besteht kein Grund zu der Annahme, daß die „taktische“ Anwendung so unterschiedsloser und unkontrollierbarer Waffen auf militärische Anlagen beschränkt werden kann und dabei die Wohnviertel einer Stadt, in deren Nähe sich die Anlagen befinden, geschont werden können. Der einzige reale und sichtbare Unterschied zwischen „strategischen“ und „taktischen“ Kernwaffen liegt in der Art, wie sie zum Einsatz gebracht

werden, um unterschiedslos Soldaten, Zivilisten und ungeborenen Kindern Tod und Elend zu bringen.

Daraus ergibt sich unvermeidlich der Schluß, daß jeder Staat, der Kernwaffen herstellt, um sie im Krieg von vornherein und auf eigenen Entschluß einzusetzen, Vorbereitungen trifft, um gegen die obenerwähnten völkerrechtlichen Grundprinzipien zu verstößen.

Abgesehen davon können allein schon solche Vorbereitungen ein „Verbrechen gegen den Frieden“ im Sinne der Nürnberger Charta darstellen (eine Charta, die das Prestige und die Autorität des Völkerrechts weitgehend stärkte und diejenigen Lügen strafte, die behaupten wollten, die Greuel des zweiten Weltkrieges hätten dieses Prestige und die Autorität vermindert). In dieser Charta wird ein „Verbrechen gegen den Frieden“ wie folgt definiert: „. . . die Planung, Vorbereitung oder Führung eines Aggressionskrieges oder eines Krieges unter Verletzung internationaler Verträge, Abkommen oder Zusicherungen oder die Beteiligung an einem gemeinsamen Plan oder einer gemeinsamen Verschwörung zu den obenerwähnten Zwecken“.

Außerdem kann im Falle eines Krieges jeder Staat, der als erster von sich aus Kernwaffen einsetzt, sich eines „Kriegsverbrechens“ schuldig machen, das in derselben Charta wie folgt definiert wird: „Verletzung der Gesetze oder Gepflogenheiten des Krieges. Eine, solche Verletzung bildet, wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist: . . . die willkürliche Zerstörung von Großstädten, Städten oder Dörfern, oder Verwüstungen, die nicht durch militärische Notwendigkeit gerechtfertigt sind“.

Ferner kann sich ein solcher Staat eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit“ schuldig machen, das in der Charta definiert wird als „Mord . . . und andere unmenschliche Handlungen gegen die Zivilbevölkerung . . .“.

Aber wie groß auch die Schuld sein mag, die ein solcher Staat nach der Nürnberger Charta auf sich lädt, so besteht auf jeden Fall kein Zweifel darüber, daß er — wie oben erwähnt — gegen das allgemeine Völkerrecht verstößt.

Wenn also die Rechtslage in der Verurteilung der Anwendung von Kernwaffen ebenso eindeutig ist wie das natürliche Empfinden von Millionen und aber Millionen einfacher Menschen der ganzen Welt, dann bleibt nur noch die Frage offen: Was muß jetzt getan werden, um den Einsatz dieser Waffen zu verhindern?

Hier kann es glücklicherweise kaum einen Zweifel geben. Die in erster Linie betroffenen Staaten sollten sich unverzüglich entweder innerhalb der Vereinten Nationen oder aber einzeln untereinander an einen Tisch setzen, um eine Konvention auszuarbeiten, die die sofortige Vernichtung aller Vorräte an Kernwaffen vorsieht und die Herstellung oder Anwendung derartiger Waffen verbietet. Damit eine solche Konvention wirkungsvoll ist, würde es erforderlich sein, Bestimmungen über eine internationale Inspektion und Kontrolle in ihr vorzusehen, um zu gewährleisten, daß sich alle Parteien voll und ganz an die Konvention halten. Eine solche Inspektion und Kontrolle ist vom technischen Standpunkt aus sehr wohl durchführbar, denn Herstellung und Lagerung von Kernwaffen sind sehr kompliziert und können nicht ohne weiteres verheimlicht werden.

Die Weltöffentlichkeit fordert derartige Maßnahmen. Ihre Verwirklichung würde die Spannungen und Gefahren, denen die Menschheit heute ausgesetzt ist, weitestgehend mindern, gewaltige Kräfte für die Friedensproduktion freimachen und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden bilden. Darüber hinaus würde sie, wie wir als Juristen bemerken wollen, dem Völkerrecht Achtung und Gewicht verschaffen.

(Wien, 24. April 1955)

## Oradour mahnt!

Elf Jahre sind vergangen, seit die Waffen-SS eines der größten Kriegsverbrechen des zweiten Weltkrieges beging.

Am 10. Juni 1944 brannte eine Kompanie der berüchtigten SS-Division „Das Reich“ in wenigen Stunden die kleine französische Ortschaft Oradour an der Glane

nieder und machte sie dem Erdboden völlig gleich. Dabei wurde die gesamte Einwohnerschaft vom 86jährigen Greis bis zum Säugling auf viehische Art und Weise niedergemetzelt, verbrannt und ermordet. Nur wenige Einwohner konnten diesem furchtbaren Blutbad entkommen. Das mit unvorstellbarer Grausamkeit begangene Verbrechen forderte weit über 1000 Opfer, von denen